

Art. 11.

Alle zwei Jahre ist über den Vollzug des Gesetzes durch die kantonale Polizeidirektion dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Bericht zu erstatten.

Art. 12.

Diese Vollziehungsverordnung tritt sofort, rückwirkend auf den 1. Juli 1940, in Kraft.

S a r n e n, den 29. September 1941.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Joſ. Eberli.

Der Protokollführer:

Ant. v. Mh.

---

## **Einführungsbestimmungen zum schweizerischen Strafgesetzbuch.**

(Vom 29. September 1941.)

---

### **Der Kantonsrat**

**des Kantons Unterwalden ob dem Wald,**

erläßt,

in Vollziehung des Art. 401 des schweizerischen Strafgesetzbuches und unter Berufung auf Art. 31 der Kantonsverfassung, folgende Verordnung:

## I. Ordentliches Verfahren.

### 1. Allgemeines.

#### Art. 1.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem jeweiligen bestehenden Gesetz über das Strafrechtsverfahren des Kantons Obwalden.

### 2. Richterliche Behörden.

#### Art. 2.

Soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, werden die Verbrechen (Art. 9 Abs. 1 StGB) vom Kantonsgericht, die Vergehen und Uebertretungen (Art. 9 Abs. 2 und Art. 101 StGB.) vom Gerichtsausschuß beurteilt (Art. 47 und 48 der Kantonsverfassung).

#### Art. 3.

Das Kantonsgericht beurteilt auch folgende vom StGB nur mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohte Vergehen:

Tötung auf Verlangen, Art. 114,

Abtreibung durch die Schwangere, Art. 118,

einfache Körperverletzung, wenn der Täter nur eine leichte Körperverletzung gemollt, aber eine schwere Körperverletzung verursacht hat, Art. 123 Ziff. 2,

widernatürliche Unzucht, Art. 194,

Kuppelei, Art. 198, Abs. 1,

Begünstigung der Unzucht, Art. 200.

#### Art. 4.

Der Gerichtsausschuß beurteilt auch folgende vom StGB mit Zuchthaus als Höchststrafe bedrohten strafbaren Handlungen, wenn der Deliktobetrag Fr. 300.— nicht übersteigt:

einfacher Diebstahl, Art. 137 Ziff. 1,

Veruntreuung, Art. 140 Ziff. 2,

einfache Fehlerei, Art. 144 Abs. 1,  
 einfacher Betrug, Art. 148 Abs. 1,  
 einfache Erpressung, Art. 156 Abs. 1,  
 einfacher Wucher, Art. 157 Ziff. 1,  
 Pfändungsbetrug, Art. 164 Ziff. 1.

#### Art. 5.

Die Untersuchungs- und Ueberweisungsbehörde leitet den Strafuntersuch und verfügt die Ueberweisung an den zuständigen Strafrichter.

In minderwichtigen Straffällen hat sie das Recht, von sich aus Bußen und Kostentragungen zu verfügen.

Bei leichtern Vergehen und Uebertretungen kann sie dem Beschuldigten einen mit kurzer Begründung versehenen Urteilsantrag (Strafmandat) zustellen, der in Kraft erwächst, falls er nicht fristgerecht an den Gerichtsausschuß weitergezogen wird (Art. 45 der Kantonsverfassung).

Sie ist auch zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges im Rahmen der Abwandlung ermächtigt.

#### Art. 6.

Die Berufungsmöglichkeit seitens des Angeklagten an das Obergericht ist zulässig gegen alle Strafurteile des Gerichtsausschusses und des Kantonsgerichtes, wenn diese auf Geldbuße über Fr. 100.— oder auf Freiheitsstrafe über sieben Tage lauten oder mit Ehrenfolgen, Gewerbeentzug, Anstaltsversorgung, Entzug der elterlichen Gewalt, Amtsentsetzung oder Trinkverbot verbunden sind (Art. 43 Ziff. 5 der Kantonsverfassung).

Der Staatsanwalt kann gegen alle Urteile des Gerichtsausschusses und des Kantonsgerichtes die Berufung einlegen.

#### Art. 7.

In privaten Ehrverletzungsklagen richtet sich das Verfahren nach dem Zivilprozeßrecht (Art. 41 und 48 der Kantonsverfassung).

Bei Ehrverletzungen, die gegenüber Behörden, Beamten, Geistlichen oder öffentlichen Bediensteten bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder mit Bezug hierauf begangen werden, findet das Verfahren nach dem Strafprozessrecht statt. Zuständig ist der Gerichtsausschuß des Kantonsgerichtes.

#### Art. 8.

Verfügungen, welche das StGB dem Richter zuweist, sind von jenem Richter zu treffen, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat. Es sind dies insbesondere folgende Verfügungen:

der nachträgliche Strafvollzug gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen, Art. 17 Ziff. 2 Abs. 2,

der nachträgliche Vollzug und die Löschung der bedingt erlassenen Strafe, Art. 41 Ziff. 3 und 4,

der nachträgliche Vollzug der Strafe gegenüber Wiederlichen und Arbeitscheuen, Art. 43 Ziff. 4 bis 6,

der nachträgliche Vollzug der Strafe gegenüber Gewohnheitsstrinkern und Rauschgiftkranken, Art. 44 Ziff. 3 Abs. 2 und Art. 45,

die Bestimmung der Anstalt für die Behandlung von Rauschgiftkranken, Art. 45 Abs. 2,

die Umwandlung der Buße in Haft und Ausschließung der Umwandlung, Art. 49 Ziff. 3,

die Aufhebung der Landesverweisung, Art. 55 Abs. 2,

die Aufhebung des Wirtshausverbotes nach bestandener Probezeit, Art. 56 Abs. 3,

die Gewährung der Rehabilitation und Löschung des Urteils im Strafregister, Art. 77 bis 81,

der Vollzug der aufgeschobenen Strafe, Art. 96 Abs. 3,

der nachträgliche Vollzug der Strafe oder Maßnahme, Art. 97 Abs. 2,

die Löschung der aufgeschobenen Strafe oder Maßnahme im Strafregister, Art. 96 Abs. 4, Art. 97 Abs. 3 und Art. 99.

## Art. 9.

Die obergerichtliche Justizkommission verfügt die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Art. 49 lit. a der Kantonsverfassung und Art. 76 StGB).

## Art. 10.

Hat der gleiche Täter mehrere strafbare Handlungen begangen, die in die Zuständigkeit verschiedener gerichtlicher Behörden fallen würden, so werden alle diese Handlungen im gleichen Verfahren von der höchsten der in Frage kommenden Gerichtsinstanzen beurteilt.

Eine Abtrennung des Verfahrens ist nur zulässig, wenn besondere Gründe hiefür vorliegen.

## Art. 11.

Haben mehrere Beschuldigte bei einer oder mehreren strafbaren Handlungen zusammengewirkt, so werden sie gleichzeitig von dem höchsten der in Frage kommenden Gerichte beurteilt. Anstifter, Gehilfen, Helfer und Begünstiger werden zugleich mit dem Hauptbeschuldigten beurteilt.

Eine Abtrennung des Verfahrens ist nur zulässig, wenn besondere Gründe hiefür vorliegen.

## Art. 12.

Stellt sich im Verlaufe der Verhandlung heraus, daß die Tat in die Zuständigkeit eines untern Gerichtes fallen würde, so fällt gleichwohl das höhere Gericht das Urteil, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

Bei Vorliegen solcher Gründe oder bei Zuständigkeit eines höhern Gerichtes wird die Strafsache zu neuer Ueberweisung an die Untersuchungs- und Ueberweisungsbehörde zurückgewiesen.

## Art. 13.

Der Kantonsgerichtspräsident ist zuständig: zum Erlaß einer förmlichen Mahnung, Art. 41 Ziff. 3 StGB, zur Abnahme der Friedensbürgschaft, Art. 57 Ziff. 1 StGB.

### 3. Verwaltungsbehörden.

#### Art. 14.

Der Regierungsrat ist zuständige Behörde für den Vollzug der richterlichen Strafurteile (Art. 34 lit. a der Kantonsverfassung, Art. 374 StGB). Vorbehalten bleibt Art. 8 dieses Gesetzes.

Insbesondere ist er zuständig für folgende Maßnahmen:

Vollzug der Freiheitsstrafen und Bußen,

Unterbruch des Vollzuges der Freiheitsstrafe, Art. 40,

Gewährung der bedingten Entlassung aus einer Straf-, Verwahrungs-, Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalt sowie Erziehungsanstalt für Jugendliche und Stellung unter Schutzaufsicht, Art. 38, 42—45, 94 Abs. 1,

Anordnung der Bekanntgabe der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, Art. 52, der Entziehung der elterlichen Gewalt und der Bevormundung, Art. 53, des Berufsverbotes, Art. 54, des Wirtshausverbotes, Art. 56 Abs. 2, der Rehabilitation, Art. 76,

Rückversetzung in eine Anstalt, Art. 38, 42—45, 94 Abs. 3,

Vollzug der Schutzaufsicht, zu deren Durchführung er die nötigen Weisungen erläßt, Art. 47 und 379,

Vollzug sowie Aufhebung der Verwahrung und Versorgung, Art. 17,

Verfügung über die verhängten Bußen, Einziehungen und verfallen erklärten Geschenke und andere Zuwendungen, Art. 381,

Abschluß von Verträgen über die Mitbenützung von außerkantonalen und privaten Anstalten, Art. 383 Abs. 2; solche Verträge sind dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten,

Erlaß der zur Führung des Strafregisters erforderlichen Ausführungsbestimmungen, Art. 62, 359—364,

Ueberwachung der Erziehung des jugendlichen Täters, Art. 91 Ziff. 4,

Änderung der Maßnahmen, Art. 91 und 93,  
Bestimmung der Höhe des Verdienstanteils, der den in Anstalten eingewiesenen Personen für ihre Arbeitsleistung zukommen soll, Art. 376.

Die Justizdirektion hat über den Vollzug der Strafurteile Antrag zu stellen.

Der Regierungsrat hat das Recht, einzelne Vollzugsmaßnahmen untergeordneten Behörden oder Amtsstellen zu übertragen.

#### Art. 15.

Die Polizeidirektion ist zuständig:

zur Anhörung des Beschuldigten oder Verurteilten vor der Zuführung in einen andern Kanton, Art. 353 StGB,

zur Einziehung gefährlicher Gegenstände, Art. 58,

zur Zustimmung zur Bornahme von Amtshandlungen durch außerkantonale Strafbehörden und Gerichte auf dem Gebiete des Kantons, Art. 355,

zum Verkehr in Rechtshilfesachen, Art. 353.

Die Polizeidirektion ist ermächtigt, einzelne dieser Maßnahmen dem Verhöramt zu übertragen.

#### Art. 16.

Die Sanitätsdirektion (Polizeidirektion) ist zuständige Behörde für folgende im StGB vorgesehene Maßnahmen:

Ernennung des Facharztes für die Begutachtung nach Art. 120 Ziff. 1,

Entgegennahme der Anzeige nach Art. 120 Ziff. 2.

## II. Jugendstrafverfahren.

#### Art. 17.

Das Ziel der Jugendstrafrechtspflege ist sittlich-religiöse Beeinflussung, Erziehung und Fürsorge. Strafe und Maßnahmen haben diesem Zwecke zu dienen. Dem Fehlbaren ist das Verwerfliche seines Handelns verständlich zu machen.

*Ziel*

## Art. 18.

Bei strafbaren Handlungen von Kindern wird die Untersuchung durch den Schulrat geföhrt. Er trifft die disziplinarischen Maßnahmen im Sinne des Art. 87 StGB. Der Schulrat kann in minderwichtigen Fällen diese Aufgaben einem Mitglied oder einer andern geeigneten Stelle übertragen (Jugendfürsorgeamt).

## Art. 19.

Die Erziehung unter Aufsicht (Art. 84 StGB.), die besondere Behandlung (Art. 85 StGB.) sowie die Aenderung und Aufhebung dieser Maßnahmen trifft auf Antrag des Schulrates die Vormundschaftsbehörde.

Die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde sind innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Regierungsrat weiterziehbar.

## Art. 20.

Jugendliche Täter im Alter von 14—20 Jahren unterstehen dem ordentlichen Strafverfahren.

## Art. 21.

Für die Kosten der Erziehung oder besondern Behandlung der Minderjährigen nach Art. 84, 85, 91 und 92 StGB. haften in erster Linie die Eltern, dann das Vermögen der Minderjährigen selbst und die unterstützungspflichtigen Verwandten.

Soweit die Kosten von den genannten Personen nicht bezahlt werden können, hat das unterstützungspflichtige Gemeinwesen nach den Vorschriften des Armengesetzes aufzukommen.

Handelt es sich um Angehörige anderer Kantone und ist eine Kostendeckung von den heimatlichen Behörden nicht erhältlich, so bleibt das Recht der Heimischaffung vorbehalten.

### III. Vollzug der Strafen und Maßnahmen.

#### 1. Anstalten.

## Art. 22.

Der Regierungsrat bezeichnet die Anstalten, in denen die Freiheitsstrafen vollzogen werden.

Zu Zwangserziehung Verurteilte (Art. 43, 208 Abs. 2 StGB) werden in einer entsprechenden Anstalt untergebracht.

Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 42 StGB) erfolgt in einer für diesen Zweck geeigneten Anstalt.

Die Verforgung von Gewohnheitsstrinkern erfolgt in einer Trinkerheilanstalt.

#### Art. 23.

Der Regierungsrat läßt die Anstaltserziehung der eingewiesenen Jugendlichen und die vom Richter angeordnete Familienerziehung durch eine geeignete Person überwachen. Er kann diese Person durch den zuständigen Gemeinderat bezeichnen lassen.

#### Art. 24.

Bedarf der Jugendliche nach Erreichung der Mündigkeit weiterhin des Schutzes und der Fürsorge, so beantragt der Regierungsrat bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde dessen Bevormundung oder Verbeiständung.

### 2. Kosten des Vollzuges der Strafen und Maßnahmen.

#### Art. 25.

Die Kosten des Strafvollzuges für Freiheitsstrafen, die in der kantonalen Strafanstalt oder auf Verfügung des Regierungsrates hin in einer auswärtigen Strafanstalt erstanden werden, hat der Staat zu tragen.

Auf Gesuch hin kann der Regierungsrat aus wichtigen Gründen die Ersetzung der Strafe in einer auswärtigen Anstalt gestatten. In diesem Falle hat der Bestrafte, wenn er über die genügenden Mittel verfügt, die Kosten des Strafvollzuges ganz oder teilweise selber zu tragen.

Sofern an die Stelle der ausgesprochenen Freiheitsstrafe die Verwahrung oder die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt tritt, trägt für die Dauer der ausgesprochenen Strafe der Staat die Verwahrungskosten (Art. 42 und 43 StGB).

## Art. 26.

Die Kosten der Maßnahmen sind vom Versorgten zu tragen.

Kann er die Kosten nicht bestreiten, so hat dafür das unterstützungspflichtige Gemeinwesen nach den Bestimmungen der Armengesetzgebung aufzukommen. Dieses kann unterstützungspflichtige Verwandte zu Leistungen heranziehen.

Handelt es sich um Angehörige anderer Kantone, von denen die Kostendeckung nicht erhältlich ist, so bleibt die Heimtschaffung vorbehalten.

Streitfälle über die Kostentragung entscheidet der Regierungsrat.

## IV. Begnadigung, Rehabilitation, Schutzaufsicht.

### 1. Begnadigung.

## Art. 27.

Der Kantonsrat übt, als kantonale Instanz, das Recht der Begnadigung im Rahmen der Art. 394 — 396 StGB aus (Art. 32 lit. i der Kantonsverfassung).

Bei Beurteilung wegen Uebertretungen des kantonalen Rechtes ist die Begnadigung ausgeschlossen.

## Art. 28.

Die Begnadigungsgesuche sind unter Beilage des betreffenden Urteils an den Regierungsrat zu richten. Dieser ergänzt das Gesuch durch Einholen eines Berichtes der Anstaltsverwaltung und allfällig anderer notwendiger Erhebungen und stellt durch die Justizdirektion dem Kantonsrat Antrag.

## Art. 29.

Der Kantonsrat kann das Begnadigungsrecht für bestimmte Fälle durch den Regierungsrat ausüben lassen.

Art. 30.

Wird bei der Einreichung des Begnadigungsgesuches ein Begehren um aufschiebende Wirkung gestellt, so kann der Regierungsrat beim Vorliegen wichtiger Gründe den Strafvollzug aussetzen, bis der Kantonsrat den Entscheid gefällt hat.

Art. 31.

Die Begnadigung hebt die zivilrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung und der erfolgten Verurteilung nicht auf. Sie hat auch keinen Einfluß auf die auferlegten Prozeßkosten.

**2. Rehabilitation.**

Art. 32.

Gesuche um Rehabilitation sind schriftlich und begründet einzureichen:

- a) an die obergerichtliche Justizkommission im Falle der Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Art. 76 StGB),
- b) an das Gericht, das letztinstanzlich die betreffende Strafsache beurteilt hat, in allen andern Fällen (Art. 77—81 StGB).

**3. Schutzaufsicht.**

Art. 33.

Der Regierungsrat ordnet die Schutzaufsicht für die im StGB vorgesehenen Fälle.

Die Schutzaufsicht kann freiwilligen Vereinigungen übertragen werden, welche die erforderlichen Garantien bieten.

Die Schutzaufsicht darf nicht durch Polizeiorgane ausgeübt werden (Art. 379 StGB).

Bis zum Erlaß der Vorschriften über die Schutzaufsicht wird diese durch die Gemeindebehörden nach Weisungen des Regierungsrates angeordnet und durchgeführt.

Der Regierungsrat läßt sich über die Ausübung der Schutzaufsicht von den Gemeindebehörden alljährlich Bericht erstatten.

## V. Schlußbestimmung.

Art. 34.

Diese Einföhrungsbestimmungen treten am 1. Januar 1942 in Kraft. Sie sind dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Sarnen, den 29. September 1941.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

**Jos. Eberli.**

Der Protokollführer:

**Ant. v. Al.**

Der schweizerische Bundesrat hat der vorstehenden Verordnung mit Beschluß vom 12. November 1941 die Genehmigung erteilt.

Sarnen, den 22. November 1941.

Für die Ständeskanzlei,

Der Landschreiber:

**Ant. v. Al.**

## Verordnung über das Stärkeverhältnis der Gemeinden im Kantonsrat und in den Gemeinderäten.

(Vom 22. Januar 1942.)

### Der Regierungsrat

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

gestützt auf das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, in Anwendung der Art. 28, 67 und 72 der Kantonsverfassung,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1.

Die Gemeinden haben bis zur nächsten eidgenössischen Volkszählung in den Kantonsrat und in den Einwohner- sowie Bürgergemeinderat zu wählen: